

BGer 1A.195/2000 vom 31. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.195_2000

FR: TF 1A.195/2000 du 31 août 2000

IT: TF 1A.195/2000 del 31 agosto 2000

Erwägungen

E. 1

a) Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen, im ergänzenden Rechtshilfeersuchen würden die gegen den Beschwerdeführer und die übrigen Beschuldigten erhobenen Vorwürfe nicht genügend und teilweise überhaupt nicht dargelegt.

Die bisher in Deutschland durchgeführte Untersuchung habe ergeben, dass verschiedene Vorwürfe nicht zuträfen.

b) Nach Art. 14 Ziff. 2 des für die hier streitige Rechtshilfe massgebenden Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EueR; SR 0.351. 1) müssen Rechtshilfeersuchen unter anderem die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. Dabei kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen andern gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher unter dem Gesichtspunkt der Bestimmung des Art. 14 EUEr aus, wenn die Angaben im Rechtshilfebegehren den schweizerischen Behörden die Prüfung ermöglichen, ob und allenfalls in welchem Umfang dem Begehren entsprochen werden muss, oder ob ein Verweigerungsgrund vorliegt (BGE 125 II 258 E. 4a, 122 II 134 E. 3b, 120 Ib 112 E. 1b, 117 Ib 64 E. 5c, mit Hinweisen). Handelt es sich um ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen, so verlangt Art. 14 EUEr gemäss der Rechtsprechung nur, dass darin dargelegt wird, weshalb für die Untersuchung des bereits im ursprünglichen Ersuchen dargelegten Sachverhalts die Rechtshilfe in weiterem Umfang nötig ist, als sie schon geleistet worden ist.

c) Die Staatsanwaltschaft Augsburg nennt im ergänzenden Rechtshilfeersuchen die einzelnen Geschäfte und Transaktionen, die mit den im ursprünglichen Ersuchen dargelegten strafrechtlichen Vorwürfen in Zusammenhang stehen und die in den Jahren 1994 und 1995 abgewickelt wurden.

Diese Ausführungen erfüllen die Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUEr . Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich in dieser Hinsicht als offensichtlich unbegründet.

d) In der Schweiz hängige Rechtshilfeverfahren werden gegenstandslos, wenn der ausländische Staat nachträglich auf die Rechtshilfe verzichtet. Das gilt auch für ein verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht.

Erforderlich ist dabei, dass die zuständige Behörde des ausländischen Staates ihr Rechtshilfeersuchen ausdrücklich zurückzieht.

Solange die zuständige ausländische Behörde ihr Rechtshilfeersuchen nicht ausdrücklich zurückzieht, wird das schweizerische Rechtshilfeverfahren nicht gegenstandslos (nicht veröffentlichte Urteile des Bundesgerichts vom 21. August 1995 i.S. W. E. 3b, vom 2. Juni 1995 i.S. E.

E. 1d, vom 1. Mai 1995 i.S. A. E. 2, und vom 11. Juli 1988 i.S. B. E. 1). Die verlangte Rechtshilfe wird daher nicht unzulässig, wenn die im ersuchenden Staat geführte Strafuntersuchung ergibt, dass bestimmte Vorwürfe nicht zutreffen oder geändert werden müssen. Im vorliegenden Fall haben die deutschen Behörden ihr Rechtshilfeersuchen weder ganz noch teilweise zurückgezogen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Schuldvorwürfen bilden deshalb insoweit keinen Grund, die ergänzende Rechtshilfe zu verweigern. Fragen kann sich hingegen, ob für die Untersuchung des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Steuerbetrugs auch dann ergänzende Rechtshilfe zu leisten ist, wenn die nach der Praxis des Bundesgerichts erforderlichen Verdachtsgründe in der Zwischenzeit widerlegt worden sind. Die Frage braucht nicht entschieden zu werden, denn der vom Beschwerdeführer genannte Aktenvermerk des Finanzamtes Augsburg-Stadt vom 12. März 1999 (Beschwerdeschrift S. 6) genügt nicht zur Widerlegung des nicht nur vom Finanzamt, sondern auch von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwurfs des Steuerbetrugs.

Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Art. 36a Abs. 3 OG).

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich auch in dieser Hinsicht als offensichtlich unbegründet.

E. 2

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist aus diesen Gründen im vereinfachten Verfahren mit bloss summarischer Begründung abzuweisen (Art. 36a Abs. 1 lit. b OG).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.